

**Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
2-gleisiger Ausbau und Elektrifizierung des Bahnhofs Fehmarn-Burg**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach
§ 7 Abs. 2 UVPG**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 29.07.2025 – APV 662.721-88/2025.

Im Auftrag der NAH.SH plant die AKN den Umbau ihres Betriebsbahnhofes Fehmarn-Burg. Die Strecke befindet sich im Landkreis Ostholstein und ist als öffentliche Infrastruktur konzessioniert. Zurzeit erfolgt die Betriebsführung durch die DB Netz AG, jedoch befindet sich die Infrastruktur im Eigentum der AKN Eisenbahn GmbH.

Im Zusammenhang mit der Festen Fehmarnbeltquerung soll der Bahnhof Burg auf Fehmarn, der über eine Stichstrecke an die Strecke Lübeck – Puttgarden (Strecke 1100) angebunden ist, zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert werden. Die Planung sieht neben der Reaktivierung des Gleisdreieckes als Teil der Stichstrecke Burg a. Fehmarn West – Burg a. Fehmarn Bahnhof den Bau eines 575 m langen Gleises mit Außenbahnsteig vor. Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundene anlagebedingte Gesamtneuversiegelung beträgt 1.687 m².

Vorliegend handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um ein Neuvorhaben i.S.d. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 14.8.1 (Sp.2) Anlage 1 UVPG (Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2 000 m). Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 Nummer 2.3 vorzunehmen.

Vorliegend hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in einer ersten Stufe der Prüfung ergeben, dass die unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG (Schutzkriterien) aufgeführten ökologisch empfindlichen Gebiete (§ 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG) am Standort des Vorhabens selbst oder in dessen Umgebung nicht vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht für das Vorhaben (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG). Die unter den Nummern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Nutzungs- und Qualitätskriterien sind bei dieser Eingangsprüfung nicht zu prüfen (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG). Aus den standortbezogenen Kriterien hat sich nicht ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies hat sich vor allem aus seiner geringen Größe (ca. 1.687m² neu versiegelte Fläche) ergeben. Zudem ist der Vorhabenbereich an den angrenzenden Bereichen stark durch die bestehende Nutzung als Gewerbegebiet und den bereits bestehen-

den Trassenverlauf geprägt und vorbelastet. Die Vorhabenträgerin hat Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in der aktuell gültigen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.